

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2010

Nr. 2010/576

Flurgenossenschaft Selzach Witi: Schwemmsandverwertung aus der Aare auf Landwirtschaftsflächen der Selzacher Witi zur Verbesserung der Bodenstruktur

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Selzach Witi ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 56'000 Franken für die Verwertung von Schwemmsand aus der Aare zur Bodenverbesserung auf Parzellen in der Selzacher Witi.

Gestützt auf § 43 der Kantonalen Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 sowie § 16 und § 29 der Statuten vom 29. September 2008 wurden der Projektbeschrieb, der Kostenvoranschlag und die Grundsätze über die Kostenverteilung von der Flurgenossenschaft vom 19. Februar bis 15. März 2010 bei der Gemeindeverwaltung Selzach öffentlich aufgelegt. In der Publikation wurde auch auf die Beschwerdemöglichkeit aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) hingewiesen. Gegen die aufgelegten Akten sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

Die II. Juragewässerkorrektion muss zur Sicherung der Schifffahrt und zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses in der Aare bei Altreu und beim Selzacher Inseli Schwemmsand entnehmen. Das Material wird in der Selzacher Witi ans Ufer gebracht.

In den Jahren 2001/2002 wurden in der Grenchner Witi sehr gute Erfahrungen mit der Verwendung von Sand aus dem Bau des Witutunnels der A5 zur Verbesserung landwirtschaftlich genutzter Böden gemacht. Die Verhältnisse in der Selzacher Witi sind vergleichbar. Die Flurgenossenschaft Selzach-Witi will deshalb das Material übernehmen und damit die Landwirtschaftsflächen östlich der ARA Selzach verbessern (Ausbringen und Einarbeiten in den Oberboden). Sie liess durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Biberist ein entsprechendes Bauprojekt ausarbeiten. Der Kostenvoranschlag stützt sich auf Erfahrungswerte aus der Grenchner Witi.

Vor Projektierungsbeginn wurden mit den betroffenen kantonalen Fachstellen die Randbedingungen festgelegt. Die kantonalen Ämter für Umwelt, für Raumplanung sowie für Wald, Jagd und Fischerei haben auch zum Bauprojekt Stellung genommen. Einige Punkte sind bereits berücksichtigt. Die restlichen Hinweise werden bei der Bauausführung umgesetzt.

Bundesinventare sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt in der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi. Es entspricht den Zonenvorschriften.

Die Eignung des Sandmaterials und der zu verbessernden Böden wurden abgeklärt. Für das Zwischenlagern, Ausbringen und Einarbeiten des Sandes gelten die üblichen Bedingungen gemäss den kantonalen Bodenschutzrichtlinien.

Damit die II. Juragewässerkorrektion den Sand aus der Aare ans Ufer bringen kann, ist ein lokal begrenzter Eingriff ins Ufergehölz notwendig. Es handelt sich um einen Eingriff in einen besonders schützenswerten Lebensraum nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur und Heimatschutzgesetzes NHG (SR 451). Das Vorhaben ist standortgebunden und die Ufervegetation wird nur temporär entfernt. Die naturschutzrechtliche Bewilligung kann deshalb mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Das Sand-Zwischenlager auf Parzelle GB Selzach Nr. 169 betrifft keine besonders schützenswerten Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG. Es liegt in der kantonalen Uferschutzzone und innerhalb des gesetzlichen Bauabstandes an der Aare. Das Terrain wird nach Abschluss der Bauarbeiten im ursprünglichen Zustand wieder hergestellt. Der Schutzzweck bleibt also erhalten. Das Sand-Zwischenlager wird nur temporär benutzt. Eine Baubewilligung ist daher nicht nötig. Die Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers und Bewirtschafters zum Sand-Zwischendepot liegt vor.

Der Sand wird ausschliesslich innerhalb eines von Wegen begrenzten Gewannes östlich der ARA Selzach eingearbeitet. Das Vorhaben verbessert die Bodenstruktur und damit den Wasserhaushalt der schweren, teilweise staunassen Böden. Es ist darum im Sinne der landwirtschaftlichen Produktion in der Selzacher Witi nachhaltig. Als Nebeneffekt führt das Projekt gegenüber konventioneller Ablagerung in einer geeigneten Deponie auch zu geringeren Sandtransporten und Ablagerungsmengen und entlastet somit die Umwelt.

Entsprechend dem Anliegen der Fachstelle Natur und Landschaft wird kein Material auf Vereinbarungsflächen des kantonalen Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft ausgebracht.

Eine aktuelle Zustandsaufnahme der Flurwege, welche für die Sandtransporte beansprucht werden, sowie die Bewilligung der Einwohnergemeinde Selzach für die Sandtransporte auf diesen Flurwegen liegen vor.

Die örtliche Bauleitung erfolgt im Auftrag der II. Juragewässerkorrektion und der Flurgenossenschaft Selzach Witi durch den Projektverfasser, welcher insbesondere auch das Einhalten der Bodenschutzbedingungen zu überwachen und durchzusetzen hat.

Damit werden die zum Projekt eingegangenen Stellungnahmen vollständig berücksichtigt und die Belange des Bodenschutzes, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt.

Den landwirtschaftlichen Teil des Vorhabens will die Flurgenossenschaft grösstenteils durch die beteiligten Landwirte ausführen lassen, welche für ihre Leistungen Rechnung stellen werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und sehr sinnvoll. Es beantragt, der Flurgenossenschaft Selzach Witi gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) einen pauschalen Kantonsbeitrag von 7'000 Franken (ca. 25 %) an die beitragsberechtigten Kosten von 28'000 Franken auszurichten. Dem Bun-

desamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, wurde ein Bundesbeitrag von pauschal 7'500 Franken (ca. 27 %) beantragt.

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2001 (BGS 923.12)

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird der Flurgenossenschaft Selzach Witi an die beitragsberechtigten Kosten von 28'000 Franken ein Kantonsbeitrag von pauschal 7'000 Franken bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft Selzach Witi eine Frist bis Ende 2010 gewährt.
- 3.4 Der II. Juragewässerkorrektion wird für das temporäre Beseitigen der Ufervegetation auf einer Länge von etwa 20 m die naturschutzrechtliche Bewilligung mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 - Die Eingriffe sind auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - Alte Silberweiden (*salix alba*) dürfen nicht beeinträchtigt werden.
 - Nach Abschluss der Arbeiten ist das Ufer naturnah wieder herzustellen und der natürlichen Wiederbestockung zu überlassen.
- 3.5 Bei der Bauausführung, inkl. Erstellen und Abtragen des Sand-Zwischendepots, sind die Bodenschutzrichtlinien gemäss den Merkblättern des Amtes für Umwelt und des Amtes für Landwirtschaft einzuhalten.
 (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/boden/244_rl_01.pdf und http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/boden/244_mb_01.pdf)
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Bundesamtes für Landwirtschaft.
- 3.7 Die Flurgenossenschaft Selzach hat anstelle eines Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (3)

Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, Abteilung Boden

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Fachbereich Meliorationen, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

II. Juragewässerkorrektion, c/o Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Abteilung Gewässerregulierung, Unterhaltsinspektor Ernst Hunziker, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Flurgenossenschaft Selzach Witi, Präsident Eddi Fluri, Bellacherstrasse 3, 2545 Selzach

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Herr Martin Huber, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist